

zu TAB Kapitel 7.1 und 9:

Bei Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbeanlagen ist mindestens ein Leerzählerfeld im Zählerschrank für den Einbau von Steuer- bzw. Datenübertragungseinrichtungen vorzuhalten.

Sollten Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summen-Bemessungsleistung >12kVA geplant sein, muss ein zusätzliches Leerzählerfeld für den Einbau einer Steuereinrichtung vorgehalten werden. Die notwendigen Steuerleitungen sind entsprechend Einheitsblatt 1.09 oder 1.10 zu installieren bzw. es muss eine Nachrüstbarkeit gewährleistet sein.

Im Netzgebiet der swt werden Ton- und Funkrundsteuerempfänger als Steuereinrichtung verwendet.

Auswahl Rundsteuerempfänger nach Netzgebiet

- Ton-Rundsteuerempfänger:
Stadtgebiet Tübingen und Ammerbuch Pfäffingen und Poltringen
- Funk-Steuerempfänger:
Ammerbuch außer Pfäffingen und Poltringen, Dettenhausen und Waldenbuch

Für die Antenne des Funksteuerempfängers ist ein Leerrohr vom Zählerplatz nach außen zu verlegen.